



Bundesamt
für Soziale Sicherung

EINGANG 13
09. MRZ. 2020
BKK VBU

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Vorab per Fax: 030 72612 1199

BKK-VBU
Lindenstraße 67
10969 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1252
FAX +49 228 619 1866

referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) HERR BÄDORF

3. März 2020

AZ 213-59289.0-1909/2019
(bei Antwort bitte angeben)

1. Nachtrag zur Satzung der BKK-VBU

Ihr Antrag vom 12. Februar 2020

Sehr geehrte Frau Albert,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die beantragte Genehmigung des 1. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Krankenkasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass durch die Namensumbenennung von „Bundesversicherungsamt“ zu „Bundesamt für Soziale Sicherung“ am 1. Januar 2020 eine Satzungsänderung in Form eines Satzungsnachtrages erforderlich ist. Wir bitten Sie, dies bei nächster Gelegenheit umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reis

Anlage



1. Nachtrag - Änderung der Satzung der BKK-VBU vom 01.01.2020

Artikel I

§ 13 (21) Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung

1. Über die im SGB V geregelten Vorsorgeleistungen hinaus erstattet die BKK-VBU im Einzelfall die Kosten in Höhe von maximal 49,00 Euro pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Versicherte weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach,
 - b) die Untersuchung wird von einer Fachärztin/einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst.
2. Zur Kostenerstattung ist neben der personalisierten Originalrechnung die ärztliche Bestätigung der o. g. Vorbelastung einzureichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Satzungsnachtrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der BKK-VBU am 22.01.2020 beschlossen. Er tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Berlin, den 22.01.2020




Theodor Meine
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 22. Januar 2020 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) i. V. m. § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 3. März 2020
213 – 59289.0 – 1909 / 2019



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Reis